Auskunft:
Dr. Marlene Fink
T +43 5574 511 27113

Zahl: VIIa-20.010-4//-239

Bregenz, am 20.07.2021

Betreff: Aktualisierte Leitfäden für die Anträge auf aufsichtsbehördliche Genehmigung der Erlassung oder Änderung von räumlichen Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Verordnungen gemäß §§ 31-34 RPG; Kurzinformation Nr. 164

Anlagen: erwähnt

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2019, die am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, haben sich die Verfahren zur Erlassung oder Änderung von räumlichen Entwicklungsplänen (früher: räumliche Entwicklungskonzepte), Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Verordnungen gemäß §§ 31-34 des Raumplanungsgesetzes wesentlich geändert.

Zur einfacheren Verfahrensabwicklung und als Hilfestellung für die Gemeinden wurden von uns Leitfäden für die Anträge auf aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Verordnungen ausgearbeitet bzw. bestehende Leitfäden angepasst (siehe dazu die Kurzinformation Nr. 159 vom 13.05.2019, Zl. VIIa-20.010-4//-227).

Nunmehr bedarf es einer Aktualisierung dieser Leitfäden, insbesondere in folgenden Punkten:

- Bei der Erlassung oder Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes (REP) sowie der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Auflageverfahren bzw. Anhörungsverfahren statt der Abteilung für Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft die Abteilung Forstwesen (Vc) beim Amt der Landesregierung zu hören (sofern deren Belange durch die Erlassung oder Änderung berührt werden).

- Es soll in den Leitfäden deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen, dass bei jeder Erlassung oder Änderung einer Verordnung ein Erläuterungsbericht erstellt werden muss (dies wird vom Raumplanungsgesetz verlangt).

Aus diesem Grund übermitteln wir Ihnen in der Anlage die aktualisierten Leitfäden (Stand 29.06.2021).

Die Leitfäden sind auch auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgendem Link verfügbar:

www.vorarlberg.at/raumplanung-muster

Die Gemeinden werden ersucht, bei jedem Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung den entsprechenden Leitfaden auszufüllen und beizulegen.

Bitte achten Sie darauf, künftig nur noch die neuen Leitfäden zu verwenden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
3. Bezirkshauptmannschaften, Intern
4. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
5. Abt. Forstwesen (Vc), Intern

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.